



S A T Z U N G

der

"ADUMED-Stiftung" mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen

"ADUMED- Stiftung".

1.2 Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1.3 Sie hat ihren Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

2.2 Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Humanmedizin.

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Finanzierung / Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO) wissenschaftlicher Projekte auf dem Gebiet der Herz- und Kreislaufforschung.

Die Förderung kann erfolgen durch

- die Vergabe von Forschungsmitteln und Forschungspreisen,
- die Beteiligung an der Finanzierung von Forschungsvorhaben,
- die Vergabe von Forschungsstipendien,
- Barzuwendungen an wissenschaftliche Einrichtungen,
- die Bezuschussung von Sachaufwendungen (z.B. technische Ausrüstungen, wissenschaftliche Literatur).

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

Die Stiftung ist in ihrem Wirkungskreis nicht beschränkt.

§ 3

Einschränkungen

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 3.2 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch auf Leistungen gegenüber der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 500.000.-. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.

- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

§ 5

Stiftungsmittel

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit der Zuwendende nichts Abweichendes bestimmt hat und die Zuwendungen nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.
- 5.2 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 5.3 Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen.
- 7.2 Zu ersten Vorstandsmitgliedern sind bestellt:
- a) die Stifterin,
 - b) Herr Priv. Doz. Dr. med Stephan Ensminger.

Die Stifterin hat auf Lebenszeit das Recht, die Vorstandsmitglieder zu bestellen und ohne Angabe von Gründen abzuberufen.

Nach dem Ableben der Stifterin werden die Mitglieder des Vorstandes von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern im Wege der Zuwahl (Kooptation) berufen. Sollten keine verbliebenen Vorstandsmitglieder vorhanden sein, werden die Mitglieder des Vorstandes ersatzweise von der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, bzw. deren Rechts-

nachfolgerin ernannt und ggf. aus wichtigem Grund abberufen. Ein Mitglied des Vorstandes soll ein habilitierter Humanmediziner auf dem Gebiet der Herz- und/oder Kreislaufforschung sein.

Soweit ein Mitglied des Vorstandes Mitarbeiter der Dresdner Bank ist, endet seine Amtszeit unmittelbar mit dem Ausscheiden aus dem Dresdner Bank-Konzern.

7.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist unbefristet.

§ 8

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

8.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, sind dessen Mitglieder einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß die übrigen Mitglieder/das übrige Mitglied nur bei Verhinderung der Stifterin geschäftsführungsbefugt sind/ist. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand der Stiftung vertreten je zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.

8.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung.

Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine Geschäftsordnung.

8.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen, auch gegen Zahlung von Entgelt, sofern Mittel vorhanden sind, heranziehen. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Beratungsgremien, insbesondere einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der wissenschaftliche Beirat kann auch auf Dauer eingerichtet werden. Ihm kommt die Aufgabe zu, den Vorstand bei der Auswahl der förderungswürdigen Projekte zu unterstützen und ihm die medizinischen Hintergründe zu erläutern. In dem Beschluß des Vorstandes ist die Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums zu regeln.

8.4 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 9**Beschlußfassung des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied bei Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen werden. Der Vorstand soll pro Geschäftsjahr mindestens zu einer Sitzung einberufen werden.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung erschienen sind und kein Vorstandsmitglied die Ladungsfehler rügt.
- 9.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Vorstandsmitgliedes. Solange die Stifterin Mitglied des Vorstandes ist, darf keine Entscheidung gegen ihren Willen getroffen werden.
- 9.4 Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 9.5 Über Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind entsprechende Niederschriften anzufertigen.

§ 10**Geschäftsjahr, Geschäftsführung**

- 10.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 10.2 Der Vorstand hat nach Schluß des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 10.3 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11**Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung,
Änderung der Satzung**

- 11.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 11.2 Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3 Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 14) wirksam.

§ 12**Aufhebung der Stiftung**

Die Stiftung ist nach dem Ableben des Letztversterbenden der beiden Gründungsvorstandsmitglieder aufzulösen.

§ 13**Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Herzstiftung e.V., Vogtstraße 50, 60322 Frankfurt am Main, die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG) Bundesverband e.V., Küsterstraße 8, 30519 Hannover und an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., Rungestraße 19, 10179 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben und dabei, soweit möglich, den Stifterwillen und § 2 dieser Satzung zu beachten haben.

§ 14
Stiftungsaufsicht

13.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Sie untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

13.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.